

# Dresdner Nachrichten

## Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Prohisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die Rgl. Post vierteljährlich 28 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Ersch. tägl. Morg. 7 U. Inserate, d. Spaltzeile 5 Pf., werden d. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johannes-Allee und Waisenhausstraße 6.

Nr. 48.

Sonntag, den 17. Februar

1861.

Dresden, den 17. Februar.

— Die Zweite Kammer hat gestern die Berathung des Militärbudgets fortgesetzt und die Positionen 40—48 erledigt. Bei der Bewilligung der Position für die Medicinalanstalten hat die Kammer folgenden Antrag angenommen: „das k. Ministerium zu ersuchen, daß dasselbe eine Reorganisation mit Rücksicht auf die neuesten Erfahrungen anderer, besonders kriegsführender Staaten, und unter Erwägung der in diesem Berichte (der Deputation) ausgesprochenen Ansichten unverweilt in Angriff nehme und noch gegenwärtiger Ständerversammlung beziehentliche Vorlage mache.“

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Der dritte am Freitag erhobene Einspruch war sehr kurz. Es ist schon früher über einen gewissen Joh. Karl Martin Kühne verhandelt worden, der wegen eines höchst geringfügigen Diebstahls auf Grund des Art. 300 in erster Instanz zu 1 Jahr Arbeitshaus verurtheilt wurde. Kühne behauptete jedoch, daß dieser Artikel nicht mit Fug gegen ihn in Anwendung gebracht werden könne. Es mußte daher deshalb vor Abfassung des Erkenntnisses an das Gericht seines frühern Aufenthaltsorts (Döbeln) requirirt werden. Aus dessen Mittheilungen ergab sich nun, daß Kühne wegen Diebstahls bereits 6 Wochen Gefängniß, 2 Jahr und 3 Monate Arbeitshaus, sowie ein Jahr Zuchthaus erlitten hatte. Es war sonach völlig gerechtfertigt, daß der Gerichtshof dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Bestätigung des fraglichen Erkenntnisses entsprach.

— Laut des vierten Einspruchs hatte das Gerichtsamt Wilsdruff den Handarbeiter J. L. Hensel wegen Diebstahls, Betrugs und Störung des Hausfriedens, sowie den Handarbeiter C. F. Steuer aus Weißig wegen Betrugs jeden mit 1 Jahr Arbeitshaus bestraft, wogegen sie Einspruch erhoben. Am 21. Dec. v. J. waren beide auf dem Wege von Tannenberg nach Limbach in der Schänke des letzteren Ortes eingelehrt. Dort ließen sie sich zu essen und zu trinken geben, so daß eine Rechnung von 9 Rgr. 7 Pf. auslief. Bald darauf brannte sich Steuer seine Pfeife an, ging zur Thür hinaus und verschwand. Als er nach einiger Zeit nicht wieder erschienen war, erhob der zurückgebliebene Hensel ein schreckliches Lamento, indem er vorgab, er sei ein Transporteur aus dem Gerichtsamt Rossen und der Davongegangene sein Arrestant. Wenn er ihn nicht wiederkriege, so komme er von seinem Posten. Glücklicherweise kam jetzt ein Steuerbeamter dazu, der sofort energisch eingriff. Mit bittersüßem Gesichte mußte sich Steuer der Verfolgung des angeblich Entflohenen anschließen und derselbe wurde bald eingeholt. Jetzt klärte sich natürlich der ganze Schwindel auf. Steuer gab in der Untersuchung eine Verabredung mit seinem Genossen aber nicht zu, sondern behauptete, jener habe ihn schon im Gasthose vorher frei gehalten und auch in Limbach wie-

der eingeladen, sein Gast zu sein. Um eine Bezahlung habe er sich daher gar nicht kümmern zu dürfen geglaubt, auch nicht gefragt, ob diese Hensel bewerkstelligen könne. Uebrigens hatten beide bei dieser Gelegenheit nicht eben einen Crösusreichtum entwickelt; denn bei dem Einen fand man 3 Pfennige, bei dem Andern gar nichts vor. Außerdem lag gegen Henseln noch vor, daß er seinem Brodherrn, dem Gutbesitzer Dehmichen, eine Kupferplatte entwendet und sie in Döbeln hatte verkaufen wollen. Mit großer Zungenfertigkeit deducirte er, daß er die fragliche Platte, die er im alten Eisen gefunden, zwar Tags vorher bei Seite gelegt, aber auf dem Wege nach Döbeln in einem Graben gefunden und dann zu einem Kupferschmidt getragen habe, um sie für seinen Brodherrn zu verkaufen; zu diesem Behufe habe er sich auch bloß eine Rechnung ausstellen lassen. Allein Letzteres war erst geschehen, nachdem der Schnittwaarenhändler Hr. Steinmüller zu dem Handel gekommen war und angedeutet hatte, daß die Platte wohl gestohlen sein möchte. Bei eben demselben verübte er kurz darauf auch einen Hausfriedensbruch, indem er in trunkenem Zustande dessen Wohnung betrat und im Auftrage seiner Herrin ein Buch mitnehmen wollte. Da dieser aber dem Landfrieden nicht traute und es ihm nicht gab, so kam es zu einem Rencontre zwischen Beiden, zu dem Steuer durch die ihm beigelegten Ehrentitel eines „besoffenen Schwein —“ und eines „verfl. — Spitzbuben“ gereizt worden sein wollte. Herr Adv. Matthäi führte die Vertheidigung Steuers und beantragte dessen Freisprechung vorzugsweise aus dem Grunde, daß gegen denselben nichts weiter vorliege, als die ganz unerwiesene Behauptung seines Mitangeklagten, dem offenbar sehr wenig zu glauben sei. Diesem fügte noch Herr Staatsanwalt Held die Hinweisung hinzu, daß hier eigentlich nur von einem widerrechtlichem Erwerb von Victualien zu augenblicklichem Genuße die Rede sein könne, auf welche der Art. 300 keine Anwendung zu erleiden habe. Die Sache erledigte sich daher zur wahrscheinlich nicht geringen Freude der Inculpaten dahin, daß die ausgesprochene einjährige Arbeitshausstrafe bei Steuere zu 2 Tagen, bei Henseln zu 8 Wochen Gefängniß herabgesetzt wurde. Bei Steuern wurde die ganze, bei Henseln die Hälfte der Strafe für verbüßt erachtet. — Beim letzten Einspruch ergab sich das dem Herrn F. A. Leupner beigelegene Vergehen als gar nicht vorhanden, was die äußerst gelungene Vertheidigung des Herrn Adv. Fränzel in ein sehr klares Licht stellte. Der Angeklagte wurde deshalb freigesprochen.

— Laut einer Bekanntmachung im heutigen „Dresdner Journal“ mit der Ueberschrift: „Für Gaeta“ zeigt der Herr v. Berlepsch nebst sieben anderen Herren an, daß ihr neulicher Aufruf von erfreulichem Erfolge gewesen, indem bis jetzt bereits über 2400 Thlr. eingegangen. Ist nun auch — heißt